

# Schulden

---

Was kann mir passieren?

**Ratgeber**



# Ratgeber Schulden

Schulden - Was kann mir passieren?

Rechtsanwältin Alice von Bezold  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Ines Terhuven  
Schuldner- und Insolvenzberaterin

© NEUERTITZ Verlag GmbH, 82194 Gröbenzell, Hans-Sachs-Str. 34

Webseite: [www.recht-griffig.de](http://www.recht-griffig.de), E-Mail: [kontakt@neuertitzverlag.de](mailto:kontakt@neuertitzverlag.de)

Printed in Germany. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne Gewähr durch die Bearbeiter, den Verlag und die die Broschüre zur Verfügung stellende Institution.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

Entwurf Umschlag und Logo: Daniel Remmele

Aus der Praxis der Schuldner-/Insolvenzberatung wissen wir, dass viele Ratsuchende ihren Gläubigern hilflos gegenüberstehen. Ursachen dafür sind nicht zuletzt fehlende Informationen. Es existieren zwar sehr viele Ratgeber zum Thema „Schulden“, aber unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese textlastigen Publikationen den Ratsuchenden meist überfordern.

In unserer praktischen Arbeit verwenden wir schon seit Langem Grafiken, um Abläufe und Sachverhalte verständlich zu erklären. Die Ratgeber aus der Reihe „Recht – griffig“ basieren deshalb auf dem Prinzip „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Jeder Sachverhalt wird auf einer Doppelseite behandelt. Die Doppelseite besteht immer aus einer Grafikseite und einer gegenüberliegenden Textseite, die die Erläuterung zur Grafik liefert.

Unser Ratgeber will eine Hilfe für die Betroffenen sein. Die Visualisierung in Grafiken soll dem Ratsuchenden helfen, schwierige juristische Sachverhalte leichter zu verstehen. Da die Themen sehr umfangreich sind, haben wir uns auf die Grundzüge der jeweiligen Fragestellung beschränkt. Deswegen haben wir auf die Darstellung von Einzelheiten, Ausnahmen und Sonderfälle verzichtet. Dort, wo aus unserer Erfahrung der Rat eines Experten notwendig ist, finden sich im Text Hinweise, wohin sich der Ratsuchende wenden kann.

In der Schuldnerberatung dient der Ratgeber zur Arbeitserleichterung. Der dem Schuldner mitgegebene oder vor der Beratung zugesandte Ratgeber soll dem Schuldner helfen, die im Beratungsgespräch erhalte-

nen Informationen leichter nachzuvollziehen und zu verarbeiten. Dies führt zu einer effektiven und nachhaltigen Beratung.

Der Ratgeber „Schulden“ besteht aus zwei Broschüren: „Schulden - Was kann mir passieren?“ und „Schulden - Was kann ich tun?“. Diese Aufteilung bietet sich als Begleitung zur Beratung an. Je nach Beratungsstand kann der Ratsuchende mit den für ihn passenden Informationen versorgt werden, ohne ihn zu überfordern.

Die vorliegende Broschüre behandelt den Themenkreis „Schulden - Was kann mir passieren?“. Der Ratgeber zeigt auf, welche Folgen Schulden haben können. Ausgehend von den Regelungen für Rechnungen und Zahlungsaufforderungen, werden die verschiedenen Schulden und ihre möglichen Konsequenzen für den Schuldner vorgestellt. Im zweiten Teil stellen wir die Handlungsoptionen der Gläubiger und die Schutzmaßnahmen für Schuldner vor.

Alice v. Bezold  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

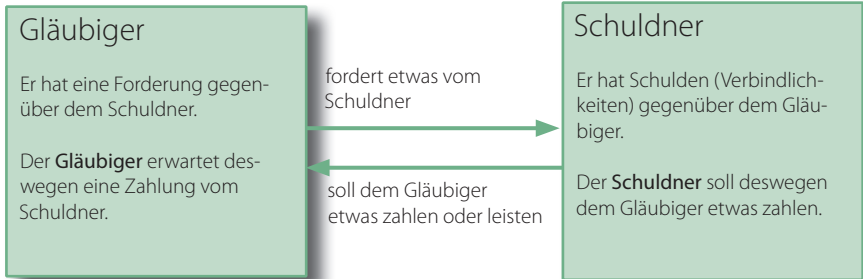
und

Ines Terhuven  
Diplom Sozialpädagogin in der Schuldner-/  
Insolvenzberatung

München, im Frühjahr 2011

**Der Ratgeber ersetzt nicht eine individuelle  
Rechtsberatung!**

## Gläubiger & Schuldner



## Abkürzungen & Hinweise

RA	Rechtsanwalt
JA	Jugendamt
SchB	Schuldnerberatung
SozLT	Sozialleistungsträger (Gemeinde, Stadt, Kreis)
→	aufsuchen; sich beraten lassen
→ RA	Rechtsanwalt aufsuchen; sich beraten lassen
→ JA	Jugendamt aufsuchen; sich beraten lassen
→ SchB	Schuldnerberatung aufsuchen; sich beraten lassen
→ SozLT	Sozialleistungsträger aufsuchen; Antrag stellen auf Hilfe
(▶ Seite xx)	Verweis auf die Seite xx



Textbox enthält wichtige Hinweise

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort	III
Gläubiger & Schuldner; Abkürzungen & Hinweise	IV
1. Worauf ist bei Rechnungen/Zahlungsaufforderungen zu achten	6
2. „Gefährliche“ Schulden	8
3. Vollstreckungstitel; gerichtliches Mahnverfahren	10
4. Sachpfändung; Gerichtsvollzieher	12
5. Eidesstattliche Versicherung (früher „Offenbarungseid“)	14
6. Gehalts-/Einkommenspfändung	16
7. Pfändbare/unpfändbare Einkünfte; Pfändungsgrenzen	18
8. Kontopfändung	20
9. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)	22
10. Pfändung sonstiger Vermögenswerte	24
Musterschreiben - Auskunftersuchen	26
Muster - Forderungsaufstellung, Gläubigerliste	27
Musterschreiben - Erledigungserklärung	28
Musterschreiben - Vollstreckungsverzicht	29
Fachsprache - Glossar	30

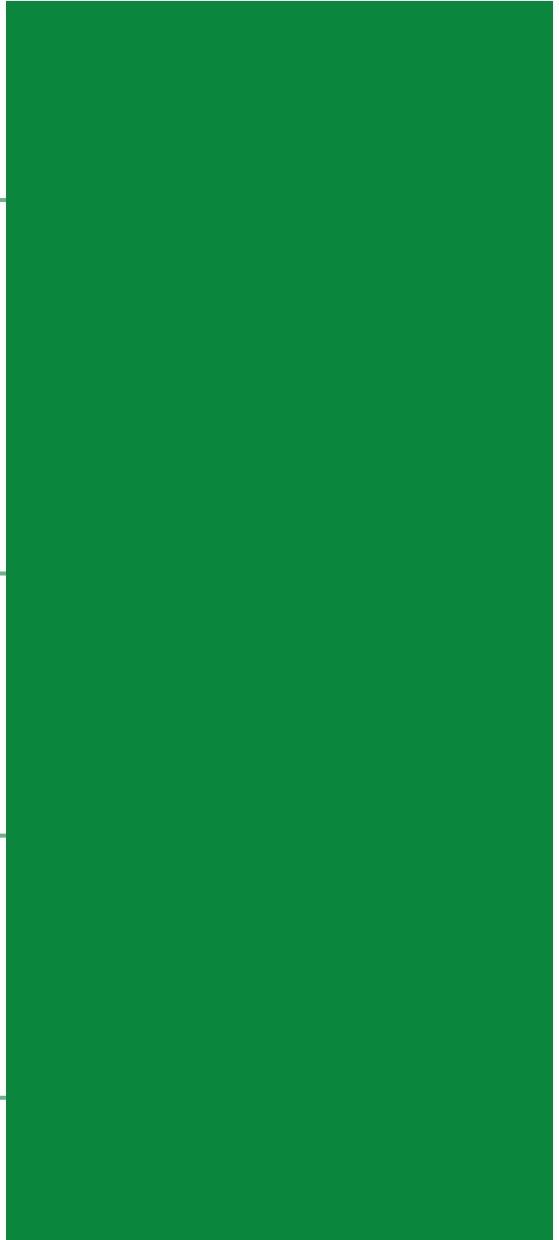
# 1. Worauf ist bei Rechnungen/Zahlungsaufforderungen zu achten

Grundlage für Rechnung/Zahlungsaufforderung prüfen!

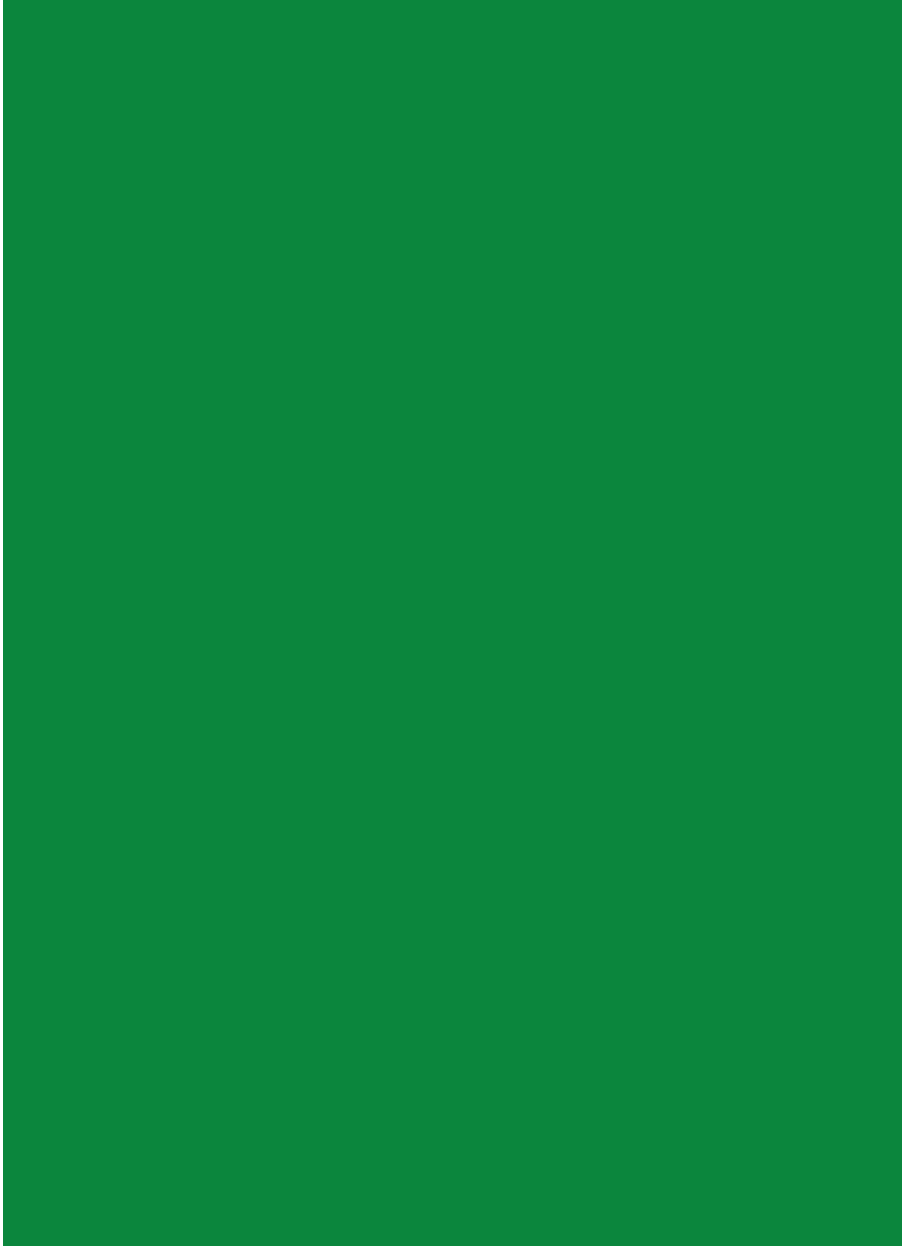
Forderungshöhe:  
Stimmt die Höhe der Rechnung?

Fälligkeit:  
Ab wann muss bezahlt werden?

Verjährung:  
Ist Forderung vielleicht zu alt?

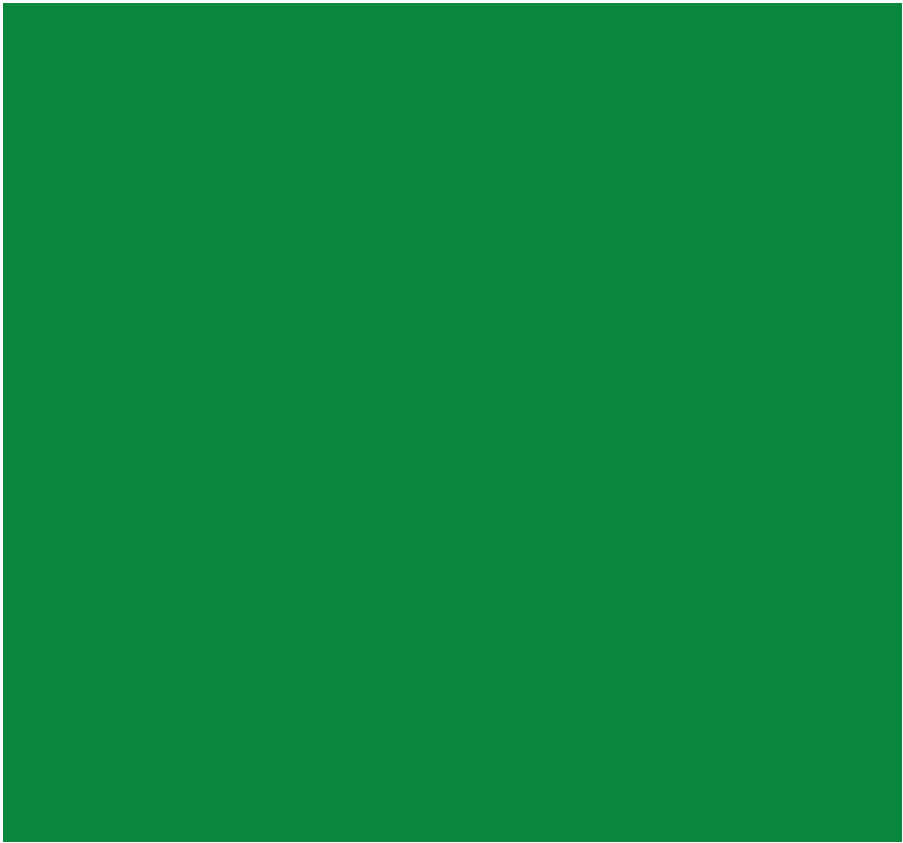
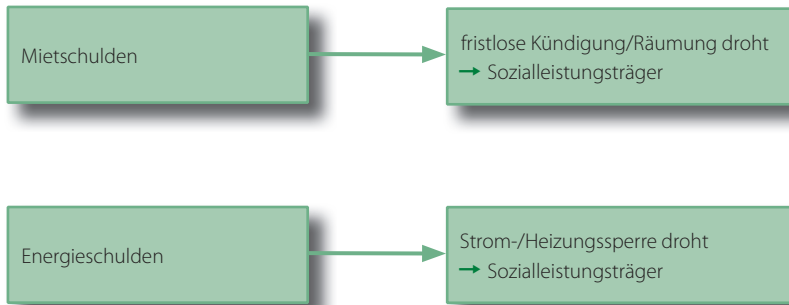






## 2. „Gefährliche“ Schulden

---



Bei einigen Schulden droht mehr als eine Verurteilung zur Zahlung oder eine Zwangsvollstreckung.

### **Mietschulden**

Bei einem Rückstand von zwei vollen Monatsmieten ist eine fristlose Kündigung möglich. Wird die Wohnung nicht verlassen, folgen Räumungsurteil und Räumung durch den Gerichtsvollzieher.

Bei Kündigung und Räumungsandrohung sofort zum Sozialleistungsträger. Eventuell können die rückständigen Mieten übernommen werden oder es wird ein Notquartier zur Verfügung gestellt → SozLT.

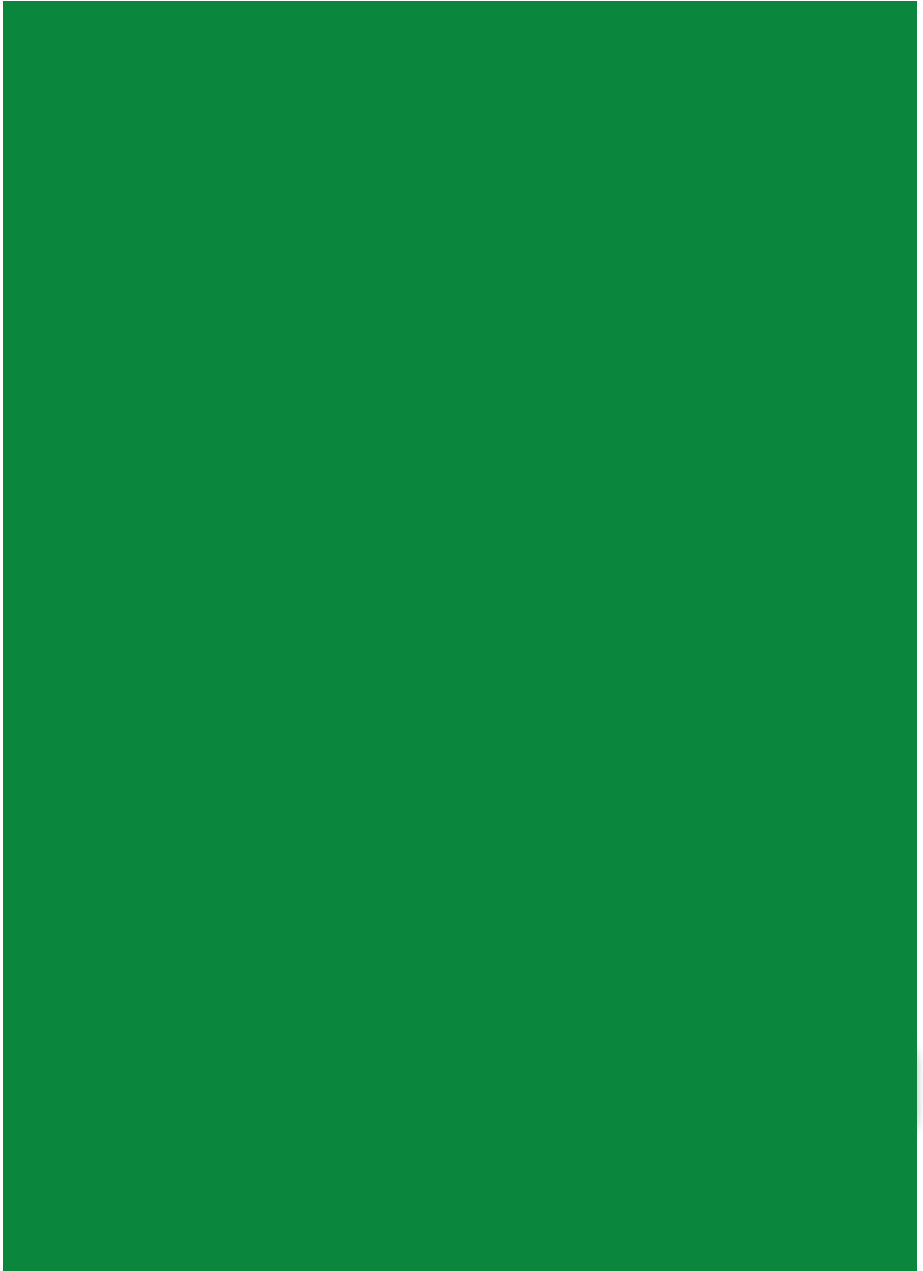
### **Energieschulden**

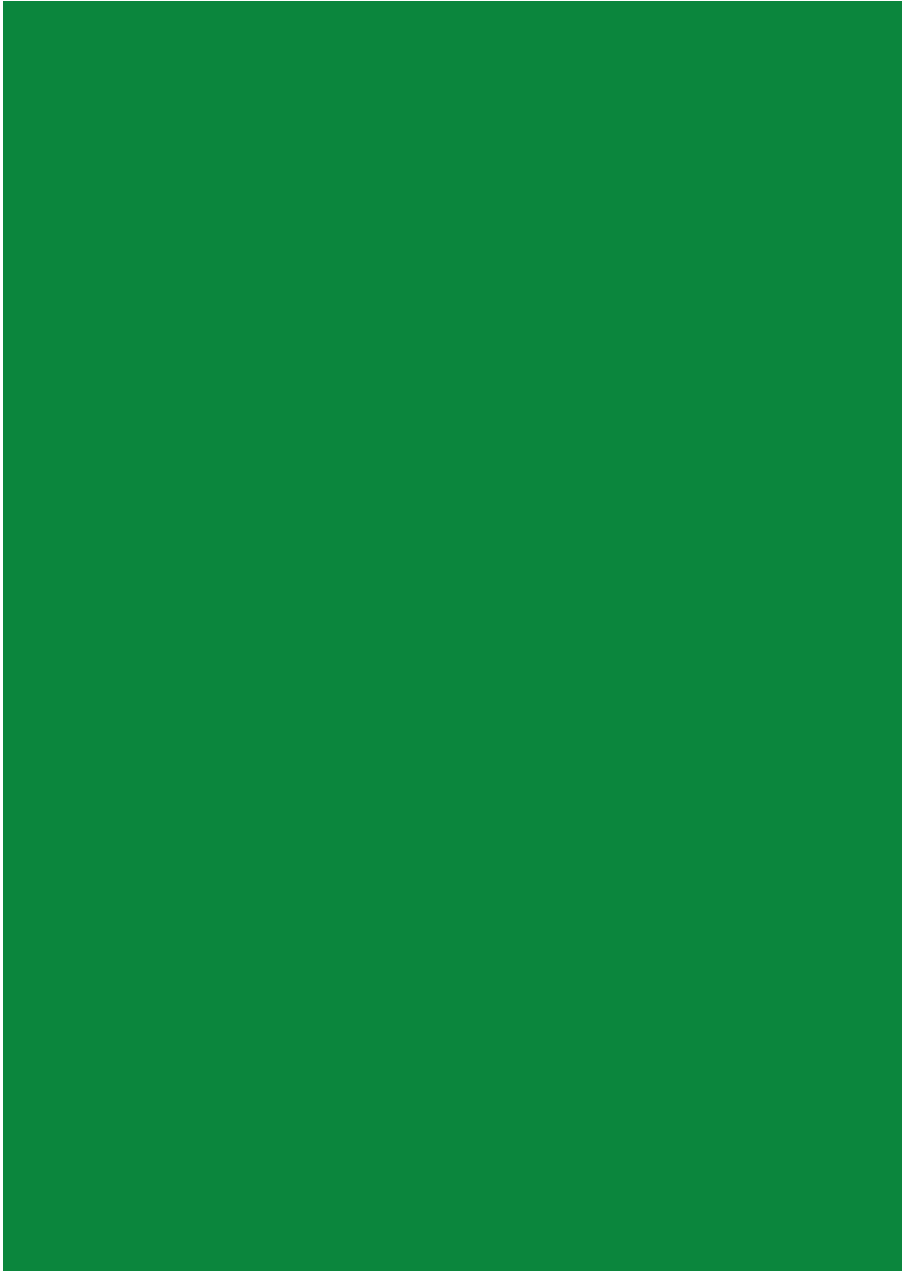
Energieschulden können zur Sperrung der Energiezufuhr führen.

Bei Energieschulden sofort zum Sozialleistungsträger. Eventuell kann dieser mit einem Darlehen aushelfen → SozLT.

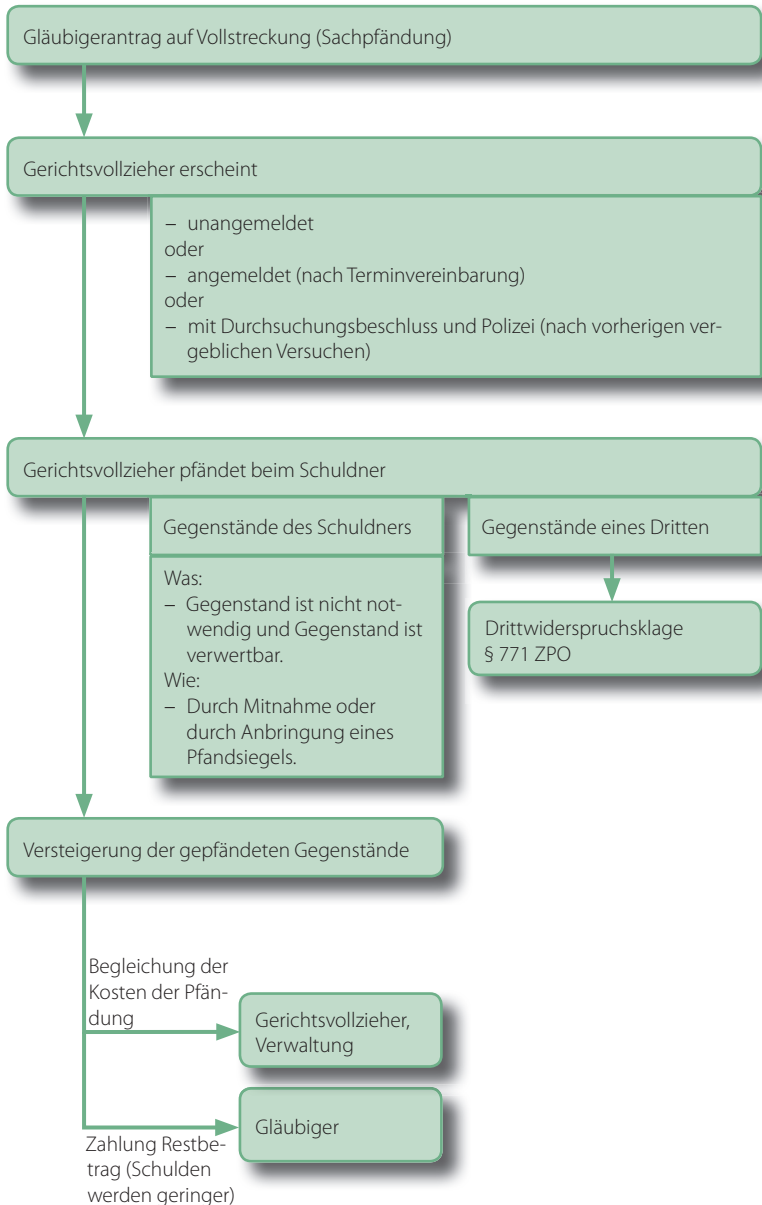
### 3. Vollstreckungstitel; gerichtliches Mahnverfahren

---





## 4. Sachpfändung; Gerichtsvollzieher



## Gläubigerantrag auf Vollstreckung (Pfändung)

Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung, d. h. er soll in der Wohnung des Schuldners pfändbare Gegenstände sicherstellen und verwerten.

### Gerichtsvollzieher erscheint

Der Gerichtsvollzieher erscheint in der Regel unangemeldet. Wird er nicht hereingelassen oder trifft er den Schuldner in der Wohnung nicht an, vereinbart er einen Termin.

Wird dauerhaft dem Gerichtsvollzieher der Zutritt zur Wohnung verweigert, kann er sich diesen mit einem Durchsuchungsbeschluss und Polizei verschaffen.

Der Gerichtsvollzieher darf alle Räume des Schuldners betreten. Dies umfasst auch die Garage und den Keller.

### Gerichtsvollzieher pfändet

#### Gegenstände des Schuldners

**Pfändbar** sind Gegenstände, die

- nicht notwendig sind (also nicht zu einer normalen, bescheidenen Haushaltsführung gehören) und
- nicht beruflich benötigt werden und
- bei der Verwertung nach Abzug der Kosten einen Erlös für den Gläubiger erbringen. PKW und Computer sind grundsätzlich pfändbar, es sei denn, der Schuldner oder seine Familienangehörigen benötigen diese nachweislich für die Erwerbstätigkeit oder krankheitsbedingt.

**Unpfändbar** sind (Aufzählung beispielhaft)

- Kleidungsstücke, benötigte Möbel, übliche Haushaltsgeräte, Radio, Ehering
- Ein Fernsehgerät. Ist das Fernsehgerät sehr hochwertig, kann der Gerichtsvollzieher eine

Austauschpfändung vornehmen.

Gepfändet wird durch Anbringung eines Pfandsiegels (Kuckuck) oder Mitnahme des Gegenstandes.

Das Ablösen des Pfandsiegels, das Entwenden/Zerstören der gepfändeten Gegenstände und das Beiseiteschaffen von Vermögen in einer laufenden Zwangsvollstreckung sind Straftaten.

Seien Sie gegenüber dem Gerichtsvollzieher freundlich; er ist nicht Ihr Feind.

### Gegenstände eines Dritten

Befinden sich in der Wohnung Gegenstände, die dem Schuldner nicht gehören, wird der Gerichtsvollzieher auch diese pfänden, wenn er

- nicht weiß, dass die Sachen einem Anderen gehören und/oder
- es nicht glaubt. (Bei Ehegatten muss er nach dem Gesetz immer glauben, dass der jeweilige Gegenstand dem Schuldner gehört).

Kaufvertrag/Kassenzettel vorlegen, auf dem der richtige Eigentümer namentlich genannt wird. Wird der Gegenstand trotzdem gepfändet, muss der Schuldner den Dritten sofort informieren, damit dieser gegen die Pfändung klagen kann (Drittweiderspruchsklage nach § 771 ZPO).

### Versteigerung der gepfändeten Gegenstände

Die gepfändeten Gegenstände werden vom Gerichtsvollzieher versteigert ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de), [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)). Vom Erlös werden zuerst die Kosten für Pfändung und Versteigerung beglichen.

Den Restbetrag erhält der Gläubiger zur Verringerung der Schuld.